

Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

Herr
Landeshauptmann Dr. Michael Ludwig
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.585.391

Erlass, Umgang mit bewilligten Veranstaltungen iSv § 10 COVID-19-LV

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Dr. Ludwig!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beehort sich, aus gegebenem Anlass folgende Klarstellung zu treffen.

Mit BGBl. II Nr. 398/2020 wurde die COVID-19-Lockerungsverordnung mit Montag, 14. September 2020, im Hinblick auf die Zulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen dahingehend geändert, dass Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen nur mehr mit einer Höchstzahl von bis zu 1 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl von bis zu 3 000 Personen im Freiluftbereich zulässig sind. Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 750 Personen im Freiluftbereich bedürfen einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Nach § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 342/2020 waren noch Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl von bis zu 5 000 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl von bis zu 10 000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Eine Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde war nach der damaligen Rechtslage für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1 000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1 250 Personen erforderlich.

Im Hinblick auf Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen, die vor dem 14. September 2020 auf Grundlage von § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung von der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt wurden, ist derart vorzugehen, dass die entsprechenden Bewilligungsbescheide nach § 68 Abs. 3 AVG abzuändern sind.

Die amtswegige Abänderung nach § 68 Abs. 3 AVG hat durch einen „contrarius actus“, also wiederum durch Bescheid zu erfolgen, mit dem gleichzeitig eine verfahrensrechtliche, auf § 68 Abs. 3 AVG gestützte, und eine neue Sachentscheidung gemäß § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 398/2020 zu treffen ist.

Nach § 56 AVG hat der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 (Mandatsbescheid) handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den Vorschriften der §§ 37 und 39 voranzugehen (siehe VwGH 20.9.1990, 86/07/0191).

Wenn von der Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 AVG in Form eines Mandatsbescheides Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 AVG zusätzlich (kumulativ) zu jenen des § 68 Abs. 3 AVG vorliegen („bei Gefahr im Verzug ...um unaufschiebbare Maßnahmen“). Diese Voraussetzungen sind strenger als jene nach § 68 Abs. 3 AVG (siehe VwGH 31.1.2006, 2005/05/0028).

In der Begründung des Bescheides ist darzulegen,

1. warum die Beseitigung der rechtskräftigen Sachentscheidung gemäß § 68 Abs. 3 AVG zulässig ist, also mit anderen Worten, warum sie zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich ist,
2. je nachdem, warum nach § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 398/2020, die Bewilligung erteilt oder der Antrag auf Bewilligung der Veranstaltung abgewiesen wird,
3. gegebenenfalls, warum die Voraussetzungen für die Erlassung eines Mandatsbescheides vorliegen.

Es wird ersucht, diesen Erlass den Bezirksverwaltungsbehörden (in Wien dem Magistrat) zur Kenntnis zu bringen und dessen Einhaltung zu überwachen.

Wien, 14. September 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

[REDACTED]

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-09-18T17:09:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

